

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Stadtpark“ in das Grundwasser durch die Stadt Straubing

Die Stadt Straubing, Tiefbauamt, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Stadtpark“ über ein Sickerbecken in das Grundwasser beantragt. Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 675, Gmkg. Alburg.

Die Einleitung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Das Einzugsgebiet umfasst die öffentlichen und zur öffentlichen Widmung bestimmten Verkehrsflächen im Erschließungsgebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 2,57 ha. Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen des genannten Erschließungsgebietes wird, soweit nicht vor Ort versickert, mittels Sinkkästen gesammelt und über Regenwasserkanäle im Freispiegel in ein Sickerbecken geleitet. Der letzte Schacht vor dem Zulauf zum Sickerbecken wird als Absetzschacht zur Vorreinigung des Niederschlagswassers ausgeführt.

Das Niederschlagswasser des Lärmschutzwalles wird, soweit nicht vor Ort versickert, über die beiden Betriebswege am Dammfuß Richtung Sickerbecken abgeleitet. Am Weg südlich des Walles wird ein zusätzlicher Regenwasserkanal mit Straßeneinläufen eingebaut, der durch den Wall durchgeführt und in das Sickerbecken geleitet wird.

Das Sickerbecken liegt im Süd-Westen des Erschließungsgebietes und wird bei maximaler Einstauhöhe ein Volumen von ca. 1800 m³ besitzen. Zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine Andeckung mit 20 cm Oberboden vorgesehen.

Das Niederschlagswasser privater Flächen soll auf den jeweiligen Grundstücken versickert, bzw. rückgehalten werden und ist nicht Bestandteil des Antrags.

Das anfallende Schmutzwasser sämtlicher Grundstücke wird, entgegen dem Geländegefälle, durch mehrere Freispiegelleitungen in Richtung Osten abgeleitet. Die Schmutzwasserkanäle im nordwestlichen Bereich werden Richtung Südwesten geführt und dort durch eine Hebeanlage auf ein höheres Niveau angehoben. Anschließend wird das Schmutzwasser aus diesem Bereich wieder im Freispiegel Richtung Osten abgeleitet. Im Bereich Malzmühlweg wird der Schmutzwasserkanal an eine bestehende Schmutzwasserleitung mit einem DN 300 Rohr angeschlossen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **27.06.2022 bis 27.07.2022** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock Zi. Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 10.08.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock Zi. Nr. 2, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 20.06.2022
STADT STRAUBING
Umwelt- und Naturschutz

Wein
Verwaltungsinspektor